

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/10/11 91/18/0234

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.10.1991

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

AVG §46;

B-VG Art140 Abs7;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

StVO 1960 §5 Abs4 litb;

## Rechtssatz

Das Ergebnis der Untersuchung der Atemluft gem

§ 5 Abs 2a lit b StVO hat als Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung zu gelten

(Hinweis E 26.9.1990,90/02/0047). Dem Bf wurde "in Anbetracht des Ergebnisses der Alkomatuntersuchung die Inanspruchnahme des Amtsarztes für eine Blutabnahme" angeboten. Er hat zunächst die Vorführung zwecks amtsärztlicher Untersuchung verlangt, dann aber die Untersuchung abgelehnt. Damit wurde aber dem - durch E des VfGH vom 8.3.1991, B 1583/89-15, bereinigten - Wortlaut des § 5 Abs 4b StVO 1960 im vorliegenden Anlaßfall entsprochen.

### **Schlagworte**

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180234.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$